

30.08.2024

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3910 vom 04.06.2024  
des Abgeordneten Dirk Wedel FDP  
Drucksache 18/9485

### **Sitzung des Verwaltungsrats der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder vom 1. Juli 2021**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Gemäß § 27a Absatz 1 Satz 1 des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlüStV 2021) haben die Länder zur Wahrnehmung der Aufgaben der Glücksspielaufsicht insbesondere im Bereich des Internets zum 1. Juli 2021 die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder (GGL) errichtet. Organe der GGL sind der Verwaltungsrat und der Vorstand, § 27g GlüStV 2021. Der Verwaltungsrat beschließt unter anderem über die grundsätzlichen Angelegenheiten der GGL (§ 27h Absatz 3 Satz 2 GlüStV 2021) sowie in wesentlichen Angelegenheiten für den Vorstand bindende Entscheidungsrichtlinien (§ 27h Absatz 4 Satz 1 GlüStV 2021). Gemäß § 27h Absatz 1 Satz 1 GlüStV 2021 entsendet jedes Trägerland eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Verwaltungsrat. Vertreterinnen oder Vertreter können Amtschefinnen und Amtschefs oder Staatssekretärinnen und Staatssekretäre des für die Glücksspielaufsicht des Trägerlandes zuständigen Ministeriums sein, § 27h Absatz 1 Satz 2 GlüStV 2021. Der Verwaltungsrat dient insbesondere der Sicherstellung des gebotenen Ländereinflusses auf die Entscheidungen der Behörde und vermittelt hierdurch den Entscheidungen der Behörde eine zusätzliche sachlich-inhaltliche und eine organisatorisch-personelle demokratische Legitimation, die sich auf die einzelnen Landesregierungen und damit auf die vom Volk gewählten Landesparlamente zurückführen lässt (Drs. 17/11683, Seite 197). Die personelle Legitimation der Entscheidungen der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder erfolgt über den Verwaltungsrat, der den Vorstand ernannt und entlässt, der wiederum Vorgesetzter der einzelnen Amtswalter ist. Der Verwaltungsrat selbst ist mit Entscheidungsträgern der Länder besetzt, welche ihrerseits Weisungen der Regierungen der jeweils entsendenden Länder unterliegen und deshalb aus dem Verwaltungsrat auch jederzeit abberufen werden können. Der Verwaltungsrat bietet zugleich eine verstärkte sachlich-inhaltliche Legitimation der Entscheidung, soweit er durch Entscheidungsrichtlinien und Weisungen im Einzelfall die Entscheidungen der Behörde mitbestimmt. Die sachlich-inhaltliche Legitimation wird insbesondere durch die Bindung der Behörde an diesen Staatsvertrag erzielt, der wiederum von den Landesparlamenten legitimiert wird (Drs. 17/11683, Seite 199). Beschlüsse des Verwaltungsrats können unter bestimmten Voraussetzungen auch im Umlaufverfahren gefasst werden (vgl. § 8 Absatz 3 Satz 2 GGL-Satzung; MBl. LSA Nr. 26/2021 vom 26. Juli 2021, Seite 440). Entscheidungen des Verwaltungsrats können den Charakter von Beschlüssen oder Empfehlungen haben (vgl. § 6 Absatz 2 Nummer 1 GO-VwRGGL; Vorlage 18/774, Seite 4 der Anlage).

Datum des Originals: 30.08.2024/Ausgegeben: 05.09.2024

Am 1. Juli 2021 hat die erste Sitzung des Verwaltungsrats stattgefunden (Drs. 18/6010, Seite 2).

**Der Minister des Innern** hat die Kleine Anfrage 3910 mit Schreiben vom 30. August 2024 namens der Landesregierung beantwortet.

### ***Vorbemerkung der Landesregierung***

Nach § 7 Absatz 6 der Satzung der Anstalt des öffentlichen Rechts Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder (GGL-Satzung) sind die Sitzungen des Verwaltungsrates nicht öffentlich. Die Nicht-Öffentlichkeit der Sitzung trägt namentlich dem Umstand Rechnung, dass Gegenstand der Beratungen einerseits vertrauliche Personalangelegenheiten, aber auch konkrete und einzelfallbezogene Angelegenheiten einzelner Veranstalterinnen oder Veranstalter sowie Vermittlerinnen oder Vermittler von Glücksspiel sein können. Die Beratungen umfassen danach schützenswerte Daten von Personen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. Zugleich können sich getroffene Entscheidungen zu Weisungen im Einzelfall verhalten, also auch auf einzelne Entscheidungen zu konkreten Veranstalterinnen und Veranstalter oder Vermittlerinnen und Vermittler bezogen sein. Insbesondere für einen wirksamen Vollzug gegen unerlaubtes Glücksspiel und dessen Veranstalterinnen und Veranstalter oder Vermittlerinnen und Vermittler ist es unerlässlich, dass die Vertraulichkeit der Beratungs- und Abstimmungsverfahren sowie im Einzelfall auch der getroffenen Entscheidungen auch im Nachgang der Sitzung gewahrt bleibt.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die vorstehenden Erwägungen gerade auch die berechtigten Interessen der anderen Länder hinsichtlich der Vertraulichkeit einzelner Informationen (z.B. des Abstimmungsverhaltens der Vertreter anderer Länder) schützen. Im Zuge der verfassungsrechtlich gebotenen Abwägung mit dem parlamentarischen Informationsinteresse ist damit auch das föderal geprägte Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme der Bundesländer untereinander zu berücksichtigen.

Nur so ist die notwendige Funktionsfähigkeit der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder sichergestellt.

### ***1. Wie ist der Wortlaut der in der Sitzung des Verwaltungsrats vom 1. Juli 2021 behandelten Tagesordnung?***

Der Wortlaut der Tagesordnung lautet wie folgt:

- „TOP 1 Begrüßung, Organisatorisches
- TOP 2 Feststellung der Beschlussfähigkeit, Beschluss der Tagesordnung
- TOP 3 Satzung des Verwaltungsrates der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder
- TOP 4 Geschäftsordnung des Verwaltungsrates der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder
- TOP 5 Bestellung des Vorstands (interimsweise Bestellung)
- TOP 6 Personalangelegenheiten
- TOP 7 Vereinbarungen nach § 27k GlüStV 2021
- TOP 8 Interimsmietvertrag
- TOP 9 Mietvertrag
- TOP 10 Finanzierungsbeiträge der Länder nach § 27c Abs. 4 GlüStV 2021
- TOP 11 Mitgliedschaft in der Unfallkasse Sachsen-Anhalt

- TOP 12 Sonstiges  
TOP 13 Vereinbarung eines neuen Sitzungstermins“

**2. Wie ist der Wortlaut der in der Sitzung des Verwaltungsrats vom 1. Juli 2021 getroffenen Entscheidungen (Beschlüsse und Empfehlungen)?**

Der Wortlaut der in der Sitzung getroffenen Entscheidungen lautet wie nachstehend.

Soweit zu TOP 8 und 9 eine nähere Konkretisierung der Mietverträge unterbleibt, werden hiermit unter Beachtung der in der Vorbemerkung dargelegten Grundsätze dargelegten Grundsätze schützenswerte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse berücksichtigt.

TOP 1 „Beschluss

1. Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder nimmt die Ausführungen seiner Vorsitzenden zur Kenntnis.
2. Er stimmt der Teilnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fachebene der Häuser an der Sitzung zu.“

TOP 2 „Beschluss

1. Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder beschließt folgende Tagesordnung:

TOP 3 Satzung der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder

TOP 4 Geschäftsordnung des Verwaltungsrates der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder

TOP 5 Bestellung des Vorstands (interimsweise Bestellung)

TOP 6 Personalangelegenheiten

TOP 7 Vereinbarungen nach § 27k GlüStV 2021

TOP 8 Interimsmietvertrag

TOP 9 Mietvertrag

TOP 10 Finanzierungsbeiträge der Länder nach § 27c Abs. 4 GlüStV 2021

TOP 11 Mitgliedschaft in der Unfallkasse Sachsen-Anhalt

TOP 12 Sonstiges

TOP 13 Vereinbarung eines neuen Sitzungstermins

2. Der Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen Herr Staatssekretär Jürgen Mathies hat sein Stimmverhalten zu den Tagesordnungspunkten 3,4,7,8,9,10 und 11 mit Schreiben vom 29. Juni 2021 gegenüber der Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder schriftlich erklärt. Im Übrigen nehmen die Mitglieder vollständig an der Sitzung teil. Damit ist der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder für alle Tagesordnungspunkte beschlussfähig.“

TOP 3 „Beschluss

1. Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder beschließt auf Grundlage des Entwurfes vom 24. Juni 2021 die Satzung der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder.
2. Die Vorsitzende des Verwaltungsrates wird gebeten, das Land Sachsen-Anhalt um Genehmigung der Satzung nach § 20 Abs. 1 i. V. m. § 18 Abs. 3 Satz 1 des Organisationsgesetzes Sachsen-Anhalt zu bitten und die Satzung gemäß § 27b Satz 2 GlüStV 2021 im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt zu veröffentlichen.“

## TOP 4 „Beschluss

Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder beschließt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder vom 1. Juli 2021 auf Grundlage des Entwurfes vom 18. Juni 2021.“

## TOP 5 „Beschluss

1. Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder bestellt

Herrn Ronald Benter und  
Herrn Benjamin Schwanke

für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2021 zum Interimsvorstand der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder.

2. Er bittet seine Vorsitzende, mit den bisherigen Dienstherrn / Arbeitgebern der Vorstandsmitglieder ein Verfahren zur Personalgestellung zu vereinbaren und einen ggf. erforderlich werdenden, entsprechend befristeten Organ-Anstellungsvertrag mit den zum Vorstand bestellten Personen abzuschließen, der eine Vergütung analog der Besoldungshöhe B5 umfasst.
3. Die Bestellung zum Interimsvorstand stellt kein Präjudiz für das Auswahlverfahren zur regulären Bestellung von Vorständen da. Für dieses Auswahlverfahren melden die Sprecher der A- und B-Länder der Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter aus dem Kreis der Mitglieder des Verwaltungsrates, die neben der Vorsitzenden am Auswahlverfahren teilnehmen.“

## TOP 6 „Beschluss

Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder nimmt den Bericht des Landes Sachsen-Anhalt zur Kenntnis.“

## TOP 7 „Beschluss

Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder stimmt dem Abschluss der

1. Vereinbarung über die Bezügeabrechnung
2. Vereinbarung über die Abrechnung von Trennungsgeld/ Umzugskosten
3. Vereinbarung über die Beihilfeabrechnung
4. Vereinbarung über die Abrechnung der Kosten des Heilverfahrens bei Dienstunfällen mit dem Finanzamt Dessau-Roßlau zu.“

## TOP 8 „Beschluss

Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder stimmt dem Eintritt der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder in den bestehenden Interims-Mietvertrag zwischen der POLIS Objekt Erfurt GmbH & Co. KG und dem Land Sachsen-Anhalt (.....) zur Anmietung einer Bürofläche im 2. OG der Immobilie Hansering 15/16 in Halle (Saale) zu und ermächtigt den Interimsvorstand gemäß § 19 Abs. 2 des Interims-Mietvertrages einen Nachtrag zum Interims-Mietvertrag abzuschließen.“

## TOP 9 „Beschluss

Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder stimmt dem Eintritt der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder in den bestehenden Gewerbemietvertrag zwischen der der POLIS Objekt Erfurt GmbH & Co. KG und dem Land Sachsen-Anhalt (.....) zur Anmietung einer Bürofläche im 1. und 2. OG der Immobilie Hansering 15/16 in Halle (Saale) zu und ermächtigt den Interimsvorstand, gemäß § 19 Abs. 2 des Gewerbemietvertrages einen Nachtrag zum Gewerbemietvertrag abzuschließen.“

## TOP 10 „Beschuss

Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder nimmt die Information des Landes Sachsen-Anhalt zur Kenntnis.“

## TOP 11 „Beschluss

1. Die Mitglieder des Verwaltungsrates der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder erklären ihr Einvernehmen zur Festlegung des Unfallkasse Sachsen-Anhalt als zuständigen Unfallversicherungsträger für die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder.  
2. Der Verwaltungsrat bittet den Vorstand, die erforderlichen Vereinbarungen mit der Unfallkasse Sachsen-Anhalt zu treffen.“

## TOP 12 „Beschluss

Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder beschließt gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder, dass Tagesordnungspunkte seiner Sitzungen auf Fachebene der Länder unter Einbeziehung der Geschäftsstelle in einer Vorkonferenz oder im Umlaufverfahren vorbereitet werden sollen, um dem Verwaltungsrat insbesondere fachliche Empfehlungen zu geben.“

## TOP 13 „Beschluss

Die Mitglieder des Verwaltungsrates der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder verständigen sich darauf, dass ihre nächste Sitzung im September 2021 in Halle (Saale) stattfindet. Die Terminabstimmung erfolgt über die Büros der Mitglieder des Verwaltungsrates. Künftig sollen die regulären Sitzungen des Verwaltungsrates der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder im Zusammenhang mit der Vorkonferenz der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre und Staatsräte der Innenministerien und -senatsverwaltungen der Länder zur Konferenz der Innenministerin und Innenminister der Länder stattfinden.“

**3. *Wie ist gegebenenfalls der Wortlaut in der Sitzung des Verwaltungsrats nicht beschlossener Entscheidungsvorschläge?***

Es hat keine nicht beschlossenen Entscheidungsvorschläge gegeben.

**4. *Wie hat Nordrhein-Westfalen zu den jeweiligen Beschlussvorlagen jeweils abgestimmt?***

Nordrhein-Westfalen hat den Beschlussvorschlägen zu TOP 3 bis 11 zugestimmt, TOP 12 erfolgte ohne Stimmabgabe.